Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue

philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica

di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 2 (1955)

Heft: 2

Artikel: Studia Gratiana

Autor: Lüthi, Heinrich Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-760500

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Studia Gratiana

Von Heinrich Otto Lüthi, O. P.

Aus Anlaß des achten Zentenars des Gratianischen Dekretes fanden im Monat April 1952 Feierlichkeiten statt, die in Bologna begannen und im Vatikan glanzvoll beschlossen wurden. Dieser internationale Kongreß war eine der großartigsten Kundgebungen des Kirchenrechtes und der Rechtswissenschaft überhaupt. Mehr als 150 Kanonisten und Rechtsgelehrte, sowie eine große Zahl weiterer Gäste waren zusammengekommen, um den Begründer der kirchlichen Rechtswissenschaft und sein Werk zu feiern. Viele europäische und außereuropäische Universitäten und Fakultäten hatten sich offiziell vertreten lassen. Der Vatikan, die Italienische Republik, die Städte Bologna, Ravenna, Orvieto u. a. m. hatten alles unternommen, um der Veranstaltung einen glänzenden Verlauf zu sichern. Die treibende Kraft war der bestbekannte Prof. GIUSEPPE FORSCHIELLI, Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Bologna, dessen weitschauender Vorbereitung und umsichtiger Organisation es vor allem zu danken ist, daß jene Voraussetzungen geschaffen werden konnten, die es ermöglichten, fruchtbarste wissenschaftliche Arbeit zu leisten. Der Kongreß setzte sich denn auch nachhaltig für eine Neuausgabe des Decretum Gratiani und der Glossa ordinaria ein, eine Forderung, die in den vergangenen Jahren besonders Stephan Kuttner erhoben und begründet hatte. Die Herausgabe einer Sammelreihe von größtenteils noch unveröffentlichten Schriften der Dekretisten und Dekretalisten, sowie eine Sammlung vorgratianischer Rechtsquellen, wurden ebenfalls beschlossen und die entsprechenden Kommissionen bestellt. So wird die tragfähige Grundlage für die weitere Erforschung des Dekretes und der vom «Vater der kirchlichen Rechtswissenschaft » begründeten Schule geschaffen. Die Referate des Kongresses, sowie die zahlreichen Beiträge und Mitteilungen, die von Gelehrten der ganzen Welt auf Einladung der Kongreßleitung hin eingesandt wurden, sollen ihrerseits der wissenschaftlichen Welt zugänglich gemacht werden.

In den bisher vorliegenden ersten beiden Bänden der *Studia Gratiana* hat nun der unermüdliche Prof. Forchielli, in Zusammenarbeit mit Prof. Stickler, eine Anzahl dieser Vorträge und Abhandlungen veröffentlicht ¹.

In der Einleitung zum ersten Band entbietet zunächst Felix Battaglia, Rector magnificus der Universität Bologna, der auch auf dem Kongreß in ansprechender Weise die Universalität des Kirchenrechtes und seine Bedeutung für die übrigen Disziplinen unterstrichen hatte, den Lesern sei-

¹ Studia Gratiana post octava decreti saecularia auctore consilio commemorationi gratianae instruendae edita curantibus Ios. Forchielli, Ord. Iur. Eccles. Universitatis Bononiae, Alph. M. STICKLER, Prof. Hist. Iur. Can. Pont. Athen. Augustae Taurin. — Apud Institutum Iuridicum Universitatis Studiorum Bononiensis. Vol. I, 1953, XXX-579; vol. II, 1954, 702 p.

nen Gruß (I, VII-VIII), während Joseph Forchiell: « De celebrationibus et de studiis Gratianis apparandis » (I, IX-XIX) sich über die Vorbereitungen des Kongresses, der ja bekanntlich erst um Jahre verspätet stattfinden konnte, ausspricht. Ferner ist die glanzvolle Ansprache Pius XII. abgedruckt, durch die er in der Audienz vom 22. April 1952 den Kongreß ehrte, und in der er das monumentale Werk des Kamaldulensermönches charakterisierte, sowie dessen nicht zu unterschätzendes Einwirken auf die gesamte christliche Kultur würdigte (I, XXI-XXX). Sodann enthalten die beiden Bände nicht weniger als fünfundfünfzig, teilweise sehr bedeutende Beiträge, die sich mit dem Dekret, seinem Autor und seiner Geschichte, oder mit Problemen, die der Klärung bedurften, auseinandersetzen.

Gabriel Le Bras (Paris) umreißt in einer Studie « Le triomphe de Gratien » (I, 1-14) Sinn und Bedeutung der Zentenarfeier, während Stephan Kuttner (Washington) im Referat, das er in der Aula Magna der Universität Bologna hielt: « Graziano: l'uomo e l'opera » (I, 15-29) den Magister und seine Stellung innerhalb der kirchlichen Rechtsentwicklung umreißt. Hans Erich Feine (Tübingen) analysiert im Aufsatz: « Gliederung und Aufbau des Decretum Gratiani » (I, 351-370) das System des Dekretes und versucht verschiedene offene Fragen zu klären. Eine feste Disposition etwa im Sinne moderner Rechtswissenschaft fehlt zwar im Dekret, doch ist eine folgerichtige Gesamtgliederung sichtbar, wenn sie auch nicht in wünschenswerter Vollkommenheit durchgeführt ist.

Eine Reihe weiterer Beiträge haben monographischen Charakter und erschließen eine Fülle von teilweise neuen Erkenntnissen. So gehen FRANZ Arnold (Wien). « Die Rechtslehre des Magisters Gratianus » (I, 451-482) und ARTHUR WEGNER (Münster): « Über positives göttliches Recht und natürliches göttliches Recht bei Gratian » (I, 503-518) Grundfragen beim Meister der Kanonistik nach. Arnold zeigt, daß Gratian an die Spitze des Dekretes seine Rechtslehre stellt; Ausgangspunkt ist für ihn das Naturrecht; er gibt ihm den Vorrang vor Gewohnheit und geschriebenem Gesetz, wie er auch das kirchliche Recht über das weltliche stellt. Die Rechtslehre des Meisters ist zwar nicht frei von Mängeln, die jedoch zeitbedingt sind; dennoch ist sie ein glücklicher und keineswegs mißglückter Versuch, überhaupt ein System aufzustellen. Wegner hingegen weist mit Nachdruck darauf hin, daß Gratian nicht nur das ius naturale sieht, sondern es auch in Einklang mit der Offenbarung bringt, und besonders das ius divinum positivum und das ius naturale nicht vermischt. Klaus Mörsdorf (München) setzt sich in seinem Aufsatz: « Altkanonisches 'Sakramentsrecht' » (I, 483-502) kritisch mit der Ansicht Sohms auseinander, der in Gratians Werk bekanntermaßen in einseitiger Überspitzung und aprioristischer Konstruktion nur Sakramentenrecht sehen wollte und Gratian die tiefe Einsicht in die Grundlagen und das Wesen des Kirchenrechtes absprach. Dario COMPOSTA (Turin): «Il diritto naturale in Graziano» (II, 151-210) geht ebenfalls dem Begriff des Naturrechtes bei Gratian nach, während Antonio Rota (Sassari): « Il decretista Egidius e la sua concezione del diritto naturale » (II, 211-249), sowie Francisco Elias de Tejada (Sevilla): « El concepto del derecho natural en los comentaristas hispanos de Graciano »

(II, 83-93) den geschichtlichen Auswirkungen der gratianischen Naturrechtslehre nachspüren.

Carl Joseph Hering (Köln) nimmt in seiner gehaltvollen Untersuchung: «Die aequitas bei Gratian» (II, 95-113) Stellung zu diesem Fundamentalbegriff des Rechtsdenkens bei Gratian, und untersucht, unter welchen Gesichtspunkten er diese aequitas zu erkennen sich bemühte, und wieweit er sie systematisch in der Rechtsordnung gesehen hat. Eine festumrissene und ausgestaltete Theorie der aequitas findet sich zwar beim Magister noch nicht, doch hat er, wie aus den zerstreuten Stellen seines Quellenwerkes hervorgeht, ihre vielen speziellen Formen einheitlich verstanden. Philipp Hofmeister (München) seinerseits untersucht in der Abhandlung: «Die Eidesformen nach dem Dekret Gratians» (II, 349-360), welche der historisch gewordenen Formen des Eides, Reliquien- oder Evangelieneid, im Wandel der Zeit amtliche Anerkennung erhielt. Gratian gab dem Evangelieneid den Vorzug und veranlaßte durch das Gewicht seiner Autorität, daß diese Form der Eidablegung Eingang ins gemeine Recht fand.

Zwei Beiträge setzen sich mit dem Problem des Eigentums auseinander: Stanislas Giet (Strasbourg): « De trois textes de Gratien sur la propriété » (II, 319-332) und Charlotte Leitmaier (Wien): « Das Privateigentum im gratianischen Dekret » (II, 361-373). Gratians Lehre über das Eigentum erfaßt zwar alle wesentlichen Elemente der Patristik, ist jedoch nicht zu einem abgeschlossenen System ausgebaut.

In seiner ausgezeichneten Untersuchung: « Das kirchliche Benefizium in Gratians Dekret » (II, 375-386) lehnt Dominikus Lindner (Freising), auf Grund sorgfältiger Überprüfung der einschlägigen Texte des Dekretes, die seinerzeit von Arnold Pöschl geäußerte Ansicht ab, daß das kirchliche Benefizium im typischen Sinn im ganzen Gratianischen Dekret nicht vorkomme, historisch gesehen erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Erscheinung trete, und nur von da an als bleibende Einrichtung im Kirchenrecht Eingang gefunden habe; vgl. Pöschl, Die Entstehung des geistlichen Benefizismus. Archiv f. kath. Kirchenrecht 106 (1926) 3-121, 363-471. Lindner erbringt den Nachweis, daß das Benefizium im eigentlichen Sinn sowohl in den Belegstellen wie in den Rubriken und vor allem in den dicta Gratiani aufscheint, wenn auch die Terminologie noch nicht einheitlich und festgelegt ist, und der Ausdruck «beneficium» von Gratian gelegentlich in anderem Sinne gebraucht wird.

Suso Brechter (St. Ottilien) geht in seinem Artikel: «Die Regula Benedicti im Decretum Gratiani» (II, 1-11) den Spuren der Benediktinerregel im Dekret nach; er sichtet, inwieweit diese Regel, nach der ja auch Gratian als Kamaldulensermönch im Kloster St. Felix und Nabor in Bologna lebte, darin ihren Niederschlag gefunden hat.

Das Interesse vorab der Juristen dürfen die Abhandlungen und Untersuchungen beanspruchen: Willem Onclin (Louvain): « La contribution du Décret de Gratien et des Décrétistes à la solution des conflits de lois » (II, 115-150); Fernando Della Rocca (Rom): « Il processo in Graziano » (II, 279-303); André Artonne (Paris): « L'influence du Décret de Gratien sur les statuts synodaux » (II, 643-656); Pierre Giovanni Caron (Torino):

«I poteri del metropolita secondo Graziano» (II, 251-277), sowie Еміліо Nasalli-Rocca (Milano): «'Fidelitas' e giuramento di fedelità nell'opera di Graziano» (II, 409-423).

Etliche Beiträge haben Ehefragen zum Gegenstand. So deutet Jean GAUDEMET (Paris) : « L'apport de la patristique latine au Décret du Gratien en matière du mariage » (II, 49-81) das von Gratian übernommene Gedankengut der lateinischen Kirchenväter. Er schränkt seine Untersuchung auf Ambrosius, Hieronymus und Augustinus ein, deren Texte am meisten von Gratian seiner Sammlung eingebaut wurden, wobei er die Zitate jedoch fast durchwegs aus zweiter Quelle schöpfte. Vor allem ist Ivo von Chartres sein Gewährsmann. Gratians Originalität scheint vor allem in der eigenständigen Auswahl der Texte und in ihrem Einbau in sein System auf. Der kürzlich verstorbene Theodor Gottlob (Freiburg i. Br.) schrieb: « Der Ehebruch und seine Rechtsfolgen in den vorgratianischen Quellen und bei Gratian selbst » (II, 333-348), während Gerardo Oesterle (Roma) : « Lex sacri caelibatus iuxta Gratianum » (II, 425-441) zeigt, wie Gratian im Zölibat ein impedimentum dirimens matrimonii creatum ab ipso voto castitatis in receptione s. ordinis expresso sah. Die mehr moraltheologisch ausgerichtete Studie von Pietro Vacchari (Pavia): «La tradizione canonica del 'debitum' coniugale e la posizione di Graziano » (I, 533-547), wie auch der Aufsatz von Charles Dereine über: «Le problème de la cura animarum chez Gratien » (II, 305-318) sind in diesem Zusammenhang gleichfalls zu erwähnen.

Sozial-wirtschaftlichen Aspekt haben die Untersuchungen von Walter TAEUBER (Würzburg): « Geld und Kredit im Dekret Gratians und bei den Dekretisten » (II, 443-464), und ERWIN MELICHAR (Wien): « Der Zehent als Kirchensteuer bei Gratian » (II, 387-407), der nachhaltig hervorhebt, daß Gratian die erste geschlossene Steuerlehre öffentlich-rechtlicher Prägung auf abendländischem Boden seit dem Zusammenbruch des römischen Reiches aufstellte, wenn auch ihre Eigenart durch die damaligen Wirtschaftsverhältnisse bedingt war. KARL WEINZIERL (München): « Das Zinsproblem im Dekret Gratians und in den Summen zum Dekret » (I, 549-576) berührt den berühmten Fragenkomplex, mit dem Gratian sich auseinanderzusetzen gezwungen war. Der Bologneser Magister sieht zwar das Zinsproblem im Lichte seiner Zeit und behandelt es nach der damals herrschenden scholastischen Methode. Aber seine Darstellung ist insofern neuartig, als er sich auch in dieser Frage mühte, einen Ausgleich zwischen den sich oft widersprechenden Meinungen zu schaffen. Er hat in der Folgezeit nicht nur auf die Kanonisten, sondern auch auf die Theologen befruchtend eingewirkt und einen bisher zu wenig beachteten Einfluß ausgeübt.

Für die Geschichte des Ordenswesens ist von Interesse die Untersuchung von Marcel Duquesne (Lille): « Saint Thomas et le canon attribué à Urbain II » (I, 415-434); es handelt sich um eine Stelle (c. 2. C. XIX. q. 2), die vom Aquinaten im Mendikantenstreit in mehreren opuscula zur Verteidigung des neuen religiösen Lebensideals herangezogen und ausgiebig ausgewertet wurde.

In textkritischer Hinsicht sind vor allem zwei Abhandlungen bedeut-

sam, die sich mit den sogenannten 'paleae' auseinandersetzen, jenen Parallelstellen zu den canones des Dekretes, die diesem von seinen Erklärern beigefügt und von den Abschreibern in den Text der Handschriften aufgenommen wurden. So schrieb Marguerite Boulet-Sautel (Nancy) über: «Les 'paleae' empruntées au Droit romain dans quelques manuscrits du Décret de Gratien conservés en France» (I, 147-158) und Walter Ullmann (Cambridge) «The paleae in Cambridge Manuscrits of the Decretum» (I, 159-216).

Das Handschriftenmaterial des Dekretes und der Dekretisten, das in den Bibliotheken der ganzen Welt zerstreut ist, beschreiben mehrere Gelehrte. Bisher veröffentlicht sind folgende Abhandlungen: ADAM VETULANI (Cracovie): «Les manuscrits du Décret de Gratien et des œuvres des Décrétistes dans les Bibliothèques polonaises» (I, 217-287); GÉRARD FRANSEN (Louvain): «Manuscrits de Décrétistes dans les Bibliothèques liégeoises» (I, 289-302); PAUL OURLIAC (Toulouse): «Un manuscrit à miniatures du Décret de Gratien conservé dans une collection privée» (I, 303-321).

Eine stattliche Reihe von Beiträgen befassen sich mit dem Studium und der Erforschung des Dekretes in den einzelnen Ländern und Kulturkreisen. So geben Jacqueline Rambaut-Buhot (Paris): «L'étude des manuscrits du Décret de Gratien conservés en France» (I, 119-145) und René Metz (Strasbourg): «La contribution de la France à l'étude du Décret de Gratien depuis le XVIe siècle jusqu'à nos jours» (II, 493-518) einen Durchblick durch die vielseitigen Forschungen in Frankreich; letzterer zeigt vor allem auch die Anstrengungen französischer Gelehrter im 16. Jahrhundert, einen brauchbaren Text des Dekretes herauszubringen. Michel Reulos (Paris): «Le Décret de Gratien chez les humanistes, les gallicans et les réformés français du XVIe siècle» (II, 677-696) erhellt, wie die Humanisten sich vorab mit textkritischen Fragen auseinandersetzten, während die Gallikaner die Ergebnisse dieser Textkritik für ihre Polemik auswerteten; die Reformierten (Calvin) ihrerseits entnahmen den Textausgaben ihre Argumente.

RAIMONDO BIGADOR (Roma): « Contribucion española al estudio del Decretum Gratiani » (II, 529-539) und Juan Beneyto (Salamanca): « Indice y balance del decretismo español » (II, 541-563) geben, sich ergänzend, ein Bild der Situation in Spanien. Lorenzo R. Sotillo (Comillas) « Les fuentes ibericas del Decreto de Graciano » (II, 13-48) gibt einen Überblick über die von Gratian benutzten Rechtsquellen der Iberischen Halbinsel. Walter Ullmann (Cambridge): « Canonistics in England » (II, 519-528) hebt in diesem seinem Referat, das er am 18. April 1952 in einer der Kongreßsitzungen hielt, hervor, daß das Studium der Kanonistik in England eher eine terra incognita war und noch ist. Stephanus Mester (Rom): « De initiis canonici iuris culturae in Hungaria » (II, 657-676) gibt einen Abriß der Entwicklung des Studiums der kanonistischen Wissenschaft in Ungarn.

Zwei Studien befassen sich mit dem Forschungsanteil des deutschen Sprachgebietes: Hans Erich Feine (Tübingen): «Der deutschsprachige Forschungsanteil zum Dekret Gratians» (II, 465-482) und Dominikus Lindner (Freising): «Der deutsche Anteil an den Forschungen zum Dekret

Gratians » (II, 483-491). Feines Referat beschränkt sich hauptsächlich auf das 19. und 20. Jahrhundert ; er würdigt insbesondere die Dekretausgaben von Richter und Friedberg. Letztere ist bisher die einzige nach streng wissenschaftlich-kritischen Gesichtspunkten ausgerichtete Ausgabe geblieben. Wenn sie auch aus Mangel an ausreichender Handschriftengrundlage notwendigerweise ein unvollkommener Versuch der Wiederherstellung der gratianischen Urfassung geblieben ist, — es ging Friedberg bekanntlich nicht darum, die Genuinität der von Gratian benutzten Quellen herzustellen, sondern dessen Werk selbst, — so ist sie doch eine äußerst beachtenswerte Leistung und hat der Wissenschaft unschätzbare Dienste geleistet. Lindner hebt besonders die Bedeutung deutscher Gelehrter um die Erforschung der von Gratian begründeten Schule hervor, wobei er die Leistungen der bekannten Kanonisten, wie Maassen, von Schulte, Thaner, Singer, Gillmann u. a. m. würdigt.

Abschließend sei verwiesen auf Beiträge, die speziell den Historiker interessieren werden. So untersucht Ludwig Ott (Eichstätt): «Gratian und das Konzil von Chalcedon » (I, 31-50) die Frage: Was berichtet Gratian über dieses Konzil und wie verwertet er dessen Akten? Durch die Aufnahme in das Dekret des Magisters wurde, die Großzahl der canones von Chalcedon Gemeingut des Rechtes der abendländischen Kirche. WILHELM M. Peitz: «Gratian und Dionysius Exiguus» (I, 51-81) durfte aus dem Vollen seiner Forschungen zu den ältesten Kirchenrechtsquellen schöpfen. Leider konnte der Ertrag dieser seiner Arbeiten, die sich über ein halbes Jahrhundert erstrecken, bisher immer noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Er kommt zum Ergebnis, daß Gratian auf dem Sammelwerk des Skytenmönches Dionysius fußt, dessen Persönlichkeit und Werk auf ihn einen bisher zu wenig erkannten und gewürdigten Einfluß ausgeübt hatte. Gratian hat das, was Dionysius Exiguus angebahnt, vollendet. Erst die seit Jahren in Aussicht gestellte, durch widrige Zeitumstände zum Schaden der Kirchenrechtswissenschaft immer noch verzögerte Veröffentlichung der für die Geschichte der Kanonistik überraschenden Resultate minutiöser und weitausholender Forschung von Peitz wird es ermöglichen, die neue Lösung zu überprüfen und auszuwerten. Anton Michel (Freising) « Humbert von Silva Candida († 1061) bei Gratian, eine Zusammenfassung » (I, 83-117) legt dar, was Gratian von Kardinal Humbert Silva Candida entlehnt hat. Dieser amtete als Staatssekretär der Pontifikate von Leo IX. bis Nikolaus II.; er verfaßte die sogenannte 'Häretikerklausel', war Redaktor des Papstwahlgesetzes von 1059, Verfasser des ersten Rechtsbuches der päpstlich-gregorianischen Reform, und zeichnete sich aus durch seinen unerschrockenen Kampf gegen Zeitübel, wie Simonie, Klerogamie und Laienherrschaft in der Kirche. JEAN LECLERCQ (Clervaux): « Gratien, Pierre de Troyes et la Seconde Croisade » (II, 583-593), Noël DIDIER (Grenoble): « Henri de Suse, Prieur d'Antibes, Prévôt de Grasse (1235 ?-1245) » (II, 595-617) und PALÉMON GLORIEUX (Lille) : « Un recueil polémique de Guillaume de Mâcon » (II, 619-642), Philippe Delhaye (Lille): « Morale et droit canonique dans la 'Summa' d'Etienne de Tournai » (I, 435-449) sind ebenfalls wertvolle historische Einzeluntersuchungen, und

haben die Ausstrahlung Gratians auf späteres Zeitgeschehen zum Gegenstand, wogegen P. S. Leicht (Roma): «Alcuni osservazioni sulle 'distinctiones' XXXVII-XXXIX del decreto di Graziano » (I, 519-532) untersucht, wie Gratian und seine Schüler sich zum Studium und zur Verwendung der profan-heidnischen Literatur stellen.

Der Feder des Altmeisters der Theologie- und Dogmengeschichte des Frühmittelalters Msgr. Arturo Michele Landgraf (Bamberg) verdanken wir den italienisch abgefaßten Beitrag: « Diritto canonico e teologia nel secolo XII » (I, 371-413), der in gewohnter meisterhafter Weise darlegt, wie das Dekret Gratians sich zunächst bei den Kanonisten, dann auch bei den Theologen seinen Platz eroberte und in welcher Weise es ausgewertet wurde.

So vermitteln uns denn die vielseitig orientierenden Beiträge der beiden Bände der Studia Gratiana ein eindrucksvolles Bild von der Persönlichkeit und vom Werk des Magisters von Bologna. Gewiß, seine Gesetzessammlung erhielt nie die amtliche Anerkennung des Heiligen Stuhles; sie war und blieb eine Privatarbeit. Gratians bleibendes Verdienst war es, daß er den Versuch unternahm, Einheitlichkeit in die unüberblickbare Fülle des kirchlichen Rechtstoffes eines Jahrtausend zu bringen. Durch harmonisierende Interpretation hat er das kunterbunte, oft widerspruchsvolle Nebeneinander von altem und neuem, von gemeinem und partikulärem, von geistlichem und weltlichem Recht als erster nach scholastischer Methode wissenschaftlich geordnet und das Kirchenrecht zu einer eigenständigen Disziplin ausgebaut. Sein Dekret, die 'Concordia discordantium canonum', wurde zwar im Laufe der späteren Rechtsentwicklung ergänzt, aber nie ersetzt, bis es erst in unserem Jahrhundert durch den Codex Iuris Canonici abgelöst wurde. Es verwundert nicht, daß Gratians Dekret, wie Walther Holtzmann (Bonn)in seiner Studie: « Die Benutzung Gratians in der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert » (I, 323-349) auseinandersetzt, bereits vom Pontifikat Clemens' III an in immer steigenderem Maße benutzt und zu Rate gezogen wurde, vorab für die Rechtssprechung, und bald aus der Praxis des kirchlichen Rechtslebens nicht mehr wegzudenken war. In den Studienordnungen der Juristischen Fakultäten nahmen die Vorlesungen über das Decretum Gratiani einen privilegierten Platz ein. Den Niederschlag, den die diesbezüglichen Bestrebungen z.B. in Wien fanden, legt WILLIBALD M. PLÖCHL (Wien) in seiner Abhandlung: « Das Kirchenrecht in der ältesten Studien- und Prüfungsordnung in der Wiener Rechtsfakultät» (II, 565-581) dar. Ausdrücklich sei noch aufmerksam gemacht auf die nicht weniger als 89 Tafeln mit Reproduktionen von teilweise prachtvollen Initialien aus Handschriften und Drucken des Dekretes.

Die in Aussicht gestellten folgenden Bände der Studia Gratiana sind vielversprechend; jeder am kirchlichen Recht und seiner Geschichte Interessierte wird ihnen mit Spannung entgegensehen. Sie werden nicht nur eine große Anzahl Studien und Forschungsbeiträge bringen, die das bisher Erarbeitete abrunden und ergänzen, sondern auch einen Katalog der Handschriften, Inkunabeln und späterer Drucke des Dekretes, und eine 'bibliographia Gratiana'.